

Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf der oberen Saale und der Unstrut (SchiffSU-VO)

vom 29.04.2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 43), zuletzt geändert durch VO vom 11.06.2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 62)

Auf Grund des § 77 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1998 (GVBl. S. 186), geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft vom 11.12.1998 (GVBl. S. 491), durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 30.3.1999 (GVBl. S. 120) und zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. 8.2000 (GVBl. S. 526), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Zuständigkeiten](#)

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

[§ 3 Begriffsbestimmungen](#)

[§ 4 Schiffsführer](#)

[§ 5 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord](#)

[§ 6 Verhalten bei unmittelbar drohender Gefahr](#)

[§ 7 Besetzung des Ruders](#)

3. Abschnitt

Zulässigkeit der Schifffahrt

[§ 8 Zulässigkeit des Gemeingebrauchs ausgenommen Schifffahrt](#)

[§ 9 Zulässigkeit der Schifffahrt](#)

[§ 10 Genehmigung der Schifffahrt](#)

[§ 11 Zulässigkeit von Wasserski und motorgetriebenen Sportgeräten](#)

4. Abschnitt
Zulassungsvorschriften für das Führen von Fahrzeugen

[§ 12 Fahrerlaubnispflicht](#)

[§ 13 Anerkennung anderer Befähigungszeugnisse](#)

[§ 14 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis](#)

[§ 15 Nachweis von Fahrzeiten](#)

[§ 16 Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis](#)

[§ 17 Beantragung und Erteilung der Fahrerlaubnis](#)

[§ 18 Entziehung der Fahrerlaubnis](#)

[§ 19 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis](#)

5. Abschnitt
Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

[§ 20 Grundregeln für Bau, Ausrüstung und Besatzung](#)

[§ 21 Stabilität, Freibord, Einsenkungsmarken und höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen](#)

[§ 22 Feuerlöscher und Verbandskästen](#)

[§ 23 Rettungsmittel](#)

[§ 24 Besatzung](#)

6. Abschnitt
Kennzeichnung der Fahrzeuge

[§ 25 Kennzeichnungspflicht](#)

[§ 26 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge](#)

7. Abschnitt

Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

[§ 27 Zulassung zum Verkehr](#)

[§ 28 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen](#)

[§ 29 Widerruf und Beschränkung der Zulassung](#)



8. Abschnitt
Allgemeine Verkehrsvorschriften

[§ 30 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr](#)

[§ 31 Allgemeine Fahrregeln](#)

[§ 32 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 33 Regeln für das Stillliegen](#)

[§ 34 Einschränkungen der Schifffahrt](#)

[§ 35 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse](#)

[§ 36 Schutz der Schifffahrtszeichen](#)

[§ 37 Beschädigung von Ufern und Anlagen](#)

[§ 38 Rettung und Hilfeleistung](#)

[§ 39 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge](#)

[§ 40 Freimachen des Fahrwassers](#)

[§ 41 Bezeichnung](#)

[§ 42 Urkunden](#)

[§ 43 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und andere Sichtzeichen](#)

[§ 44 Hauptzeichen](#)

[§ 45 Schallzeichen](#)

[§ 46 Verbot des Einbringens von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Gewässer](#)

[§ 47 Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas und Geruchsbelästigungen](#)

[§ 48 Verhalten bei Unfällen](#)

[§ 49 Besondere Anweisungen](#)

[§ 50 Überwachung](#)

[§ 51 Anordnungen vorübergehender Art](#)



9. Abschnitt
Gewerbliche Schifffahrt

[§ 52 Errichtung der Anlegestellen](#)

[§ 53 Verhalten an Anlegestellen](#)

[§ 54 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste](#)

[§ 55 Zurückweisung von Fahrgästen](#)

[§ 56 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen](#)

10. Abschnitt

Sperrgebiete, Veranstaltungen

[§ 57 Befristete Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen](#)

[§ 58 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen](#)

[§ 59 Sportveranstaltungen](#)

11. Abschnitt
Schlußvorschriften

[§ 60 Ausnahmen](#)

[§ 61 Befreiung](#)

[§ 62 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 63 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 64 Inkrafttreten](#)



1. Abschnitt Geltungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die obere Saale von Flusskilometer 124,16 (Ende der Bundeswasserstraße bei Kreypau) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen sowie für die Unstrut von der Mündung in die Saale bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen. Sie regelt die Durchführung der Schifffahrt, soweit diese nach anderen Vorschriften zugelassen ist.



§ 2 Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit für die Ausführung dieser Verordnung ergibt sich aus den §§ 171 und 172 WG LSA und den auf Grund von § 172 WG LSA getroffenen Regelungen.



2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. Fahrzeug: ein Binnenschiff, einschließlich eines Kleinfahrzeuges, einer Fähre und eines schwimmenden Gerätes;
2. Fahrzeug mit Maschinenantrieb: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine;
3. Fahrgastschiff: ein Fahrzeug mit Antriebsmaschine, das zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dient;
4. Kleinfahrzeug: ein Fahrzeug einschließlich eines Segelsurfbrettes, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet eine Länge von 20 Metern nicht überschreitet, mit Ausnahme eines schwimmenden Gerätes und einer Fähre. Ein Fahrzeug gilt dann nicht als Kleinfahrzeug, wenn es zur entgeltlichen Beförderung von mehr als zwölf Personen zugelassen ist.
5. Fahrzeug unter Segel: ein Fahrzeug, das ausschließlich unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
6. Sportboot: ein Fahrzeug, das für Sport- und Erholungszwecke genutzt wird;
7. Fähre: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient;
8. schwimmendes Gerät: eine schwimmende Konstruktion mit Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Gewässern zum Bau und zur Unterhaltung eingesetzt zu werden (z.B. Bagger, Hebeböcke, Kräne);
9. schwimmende Anlage: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (z.B. Badeanstalten, Docks, Bootshäuser);
10. Schwimmkörper: Flöße und andere einzeln oder in Verbindungen fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit sie nicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind;

11. fahrend (in Fahrt befindlich oder während der Fahrt): Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
12. stillliegend: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
13. Fahrwasser: der Teil des Gewässers, der den örtlichen Gegebenheiten nach vom durchgehenden Fahrzeugverkehr benutzt wird;
14. Nacht: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
15. Tag: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
16. unsichtiges Wetter: ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.



§ 4 Schiffsführer

(1) Jedes fahrende Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird im folgenden als „Schiffsführer“ bezeichnet. Der Schiffsführer muss mindestens 14 Jahre alt sein.

(2) Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.

(3) Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

(4) Der Schiffsführer darf nicht durch Ermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

(5) Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die Verkehrs- und Betriebssicherheit seines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers zu informieren und von der Befahrbarkeit des Gewässers bei der zuständigen Behörde zu vergewissern.



§ 5 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

(1) Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie ist zur Einhaltung dieser Verordnung verpflichtet.

(2) Sonstige an Bord befindliche Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

(3) Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Sie dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder schwimmenden Geräts zu bestimmen.



§ 6 Verhalten bei unmittelbar drohender Gefahr

Bei unmittelbar drohender Gefahr muss der Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn er dadurch gezwungen ist, von dieser Verordnung abzuweichen.



§ 7 Besetzung des Ruders

(1) Auf jedem fahrenden Fahrzeug oder Schwimmkörper muss das Ruder mit einer Person besetzt sein, die hierfür fachlich, geistig und körperlich geeignet ist. Bei einem Fahrzeug oder Schwimmkörper mit Antriebsmaschine von weniger als 3,69 Kilowatt Maschinenleistung muss diese mindestens 10 Jahre und bei einer Maschinenleistung ab 3,69 Kilowatt mindestens 16 Jahre alt sein.

(2) Zur sicheren Steuerung des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er nach allen Seiten genügend freie unmittelbare oder mittelbare Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, muss zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

3. Abschnitt Zulässigkeit der Schifffahrt

§ 8 Zulässigkeit des Gemeingebrauchs ausgenommen Schifffahrt

Der Gemeingebrauch nach § 75 Abs. 1 WG LSA wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.



§ 9 Zulässigkeit der Schifffahrt

(1) Die Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen zu gewerblichen Zwecken nur mit einer Genehmigung befahren werden. Zu nicht gewerblichen Zwecken dürfen sie ohne Genehmigung mit Kleinfahrzeugen (§ 3 Nr. 4) ohne Antriebsmaschine sowie mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern befahren werden, deren Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet eine Länge von zehn Metern und eine Breite von drei Metern nicht überschreitet.

(2) Von der Genehmigungsfreiheit unberührt bleiben die Vorschriften über die Befähigungsnachweise, die Kennzeichnungspflicht und die technische Zulassung.



§ 10 Genehmigung der Schifffahrt

(1) Die nach § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung wird dem Eigentümer des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers für einen bestimmten Abschnitt der Gewässer auf schriftlichen Antrag widerruflich durch das Regierungspräsidium Halle erteilt. Das Regierungspräsidium Halle kann die Wasserschutzpolizei an dem Genehmigungsverfahren beteiligen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die in § 77 WG LSA aufgeführten Belange nicht beeinträchtigt werden.



§ 11 Zulässigkeit von Wasserski und motorgetriebenen Sportgeräten

Wasserskilaufen und die Benutzung von Amphibienfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und sonstigen motorgetriebenen Sportgeräten sowie das Schieben und Schleppen von Gegenständen ist verboten.



4. Abschnitt

Zulassungsvorschriften für das Führen von Fahrzeugen

§ 12 Fahrerlaubnispflicht

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper mit Antriebsmaschine oder zum Zwecke der Fahrgastbeförderung führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis. Für Sportboote (§ 3 Nr. 6) ist eine Fahrerlaubnis nur erforderlich, wenn die Antriebsmaschine über eine effektive Nutzleistung von mehr als 3,68 Kilowatt verfügt.

(2) Die Fahrerlaubnis wird nachgewiesen:

1. für Fahrzeuge nach Abs. 1 Satz 2 durch den Sportbootführerschein-Binnen gemäß der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, oder ein nach dieser Verordnung anerkanntes Zeugnis,
2. für Fahrzeuge nach Abs. 1 Satz 1 durch einen Schiffsführerschein des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Der Schiffsführerschein des Landes Sachsen-Anhalt wird für folgende Kategorien erteilt:

1. Kategorie A: Fähren,
2. Kategorie B: Fahrgastschiffe und andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper,
3. Kategorie C: schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb.

Der Schiffsführerschein der Kategorien B und C berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Kategorie A.

(4) Der Eigentümer eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers darf nicht zulassen, dass das Fahrzeug oder der Schwimmkörper ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird.



§ 13 Anerkennung anderer Befähigungszeugnisse

(1) Ein Befähigungszeugnis nach der Binnenschifferpatentverordnung steht einer Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung gleich.

(2) Als Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung gilt auch ein vergleichbares ausländisches Befähigungszeugnis. Die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit wird im Einzelfall, wenn nicht schon durch ein Gesetz bestimmt, auf Antrag von der zuständigen Behörde festgestellt.

(3) Für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gilt für Sportboote § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.



§ 14 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Der Antragsteller muss für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

1. das folgende Alter erreicht haben:

- | | |
|----------------|-----------|
| a) Kategorie A | 18 Jahre, |
| b) Kategorie B | 21 Jahre, |
| c) Kategorie C | 21 Jahre, |

2. körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers geeignet sein,

3. zuverlässig sein,

4. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben (§16) und

5. einen Nachweis über einen absolvierten Lehrgang für lebensrettende Sofortmaßnahmen erbringen.

(2) Der Nachweis über einen Lehrgang für lebensrettende Sofortmaßnahmen gilt als erbracht, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung über eine Ausbildung in Erster Hilfe vorlegt, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Tauglichkeit ist durch einen Eignungsnachweis des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft nachzuweisen. Untauglich zum Führen eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers ist insbesondere, wer nicht über ein ausreichendes Seh- oder Hörvermögen verfügt.

(4) Unzuverlässig ist insbesondere, wer gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist.



§ 15 Nachweis von Fahrzeiten

(1) Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Kategorien B und C hat der Bewerber Fahrzeiten von mindestens einem Jahr und der Kategorie A von mindestens drei Monaten auf den Gewässern nachzuweisen, auf denen er künftig ein Fahrzeug führen will, oder auf solchen Gewässern, die denen entsprechen.

(2) Die Fahrzeiten müssen auf einem Fahrzeug der jeweiligen Kategorie absolviert sein, zu dessen Führung die Fahrerlaubnis berechtigen soll.

(3) Der Bewerber muss die Fahrzeiten durch einen beglaubigten Auszug aus dem Schif-

ferdienstbuch nachweisen.



§ 16 Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht, vor einem Prüfungsausschuss nachzuweisen, dass er

1. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern maßgeblichen Vorschriften verfügt,
2. die zur sicheren Führung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse besitzt,
3. berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten hat und
4. die Grundsätze der Unfallverhütung beherrscht.

(2) Der Bewerber wird durch den Prüfungsausschuss erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 14 und 15 erfüllt sind.

(3) Das Nähere zur Durchführung der Prüfung, zu den Inhalten der theoretischen und praktischen Prüfung, zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird in einer Prüfungsordnung geregelt.



§ 17 Beantragung und Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der Geburtsurkunde oder ein anderer Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild,
3. ein Eignungsnachweis des Arbeitsmedizinischen Dienstes,
4. ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes,
5. der schriftliche Nachweis der Fahrzeit,
6. der Nachweis über die Absolvierung eines Lehrganges für lebensrettende Sofortmaßnahmen.

(3) Der Schiffsführerschein wird von der zuständigen Behörde ausgestellt.

(4) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Kategorien A, B und C, der diese gewerblich nutzen will, hat:

1. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre,
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,

seine Tauglichkeit durch Vorlage eines Eignungsnachweises des Arbeitsmedizinischen Dienstes spätestens innerhalb von drei Monaten erneut zu erbringen. Die Erneuerung dieses Eignungsnachweises wird von der zuständigen Behörde auf dem Schiffsführerschein vermerkt.

(5) Die Fahrerlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere innerhalb einer Kategorie auf bestimmte Fahrzeugarten und Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(6) Ist ein Schiffsführerschein unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Verlust ist durch eine Verlusterklärung glaubhaft zu machen. Der Inhaber einer Fahrerlaubnis hat einen unbrauchbar gewordenen oder wieder aufgefundenen Schiffsführerschein unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben oder dieser zur Entwertung vorzulegen.



§ 18 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern als ungeeignet, so hat ihm die zuständige Behörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Rechtfertigen Gründe den Entzug des Sportbootführerschein-Binnen, so hat die zuständige Landesbehörde die zuständige Bundesbehörde zu informieren. Ungeeignet ist insbesondere, wer unzuverlässig ist, wer wegen körperlicher oder geistiger Mängel untauglich zum Führen eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers ist, wer wiederholt unter Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Schiffsverkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze wiederholt verstoßen hat. Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen insbesondere, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, wiederholt eine Geldbuße festgesetzt worden ist.

(2) Die Fahrerlaubnis kann von der zuständigen Behörde befristet oder auf Dauer insbesondere dann entzogen werden, wenn der Inhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die Erneuerung seiner Tauglichkeit nicht oder nicht fristgemäß vorlegt. Die zuständige Behörde teilt den Entzug der Fahrerlaubnis der Wasserschutzpolizei mit.

(3) Ist die Fahrerlaubnis entzogen, hat der bisherige Inhaber der Fahrerlaubnis den Führerschein der zuständigen Behörde auszuhändigen.



§ 19 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

(1) Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften über die Ersterteilung mit Ausnahme des § 14 Abs. 3.

(2) Die zuständige Behörde kann auf eine Prüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 16 nicht besitzt. Ein Verzicht auf eine Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit der Entziehung mehr als 2 Jahre verstrichen sind.

(3) Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, weil der Bewerber wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hatte, so hat die zuständige Behörde vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen. Dies gilt auch, wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen wurde.



5. Abschnitt Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

§ 20 Grundregeln für Bau, Ausrüstung und Besatzung

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so gebaut, ausgerüstet und besetzt sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, die Sicherheit des Verkehrs und der Umweltschutz gewährleistet sind und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.

(2) Für Bau, Ausrüstung und Besatzung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern findet die Binnenschiffs- und die Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Eigentümer ist ungeachtet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug oder der Schwimmkörper in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet und ausgerüstet ist.



§ 21 Stabilität, Freibord, Einsenkungsmarken und höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit, Festigkeit, genügende Stabilität und einen angemessenen Freibord aufweisen. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen und Schwimmkörpern, deren Tiefgang 75 Zentimeter oder mehr erreichen kann, sind Einsenkungsmarken anzubringen.

(2) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die zur Beförderung von Personen zugelassen sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als zugelassen sind.

(3) Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper mit Ausnahme der Sportboote müssen einen Mindestfreibord von zehn Zentimetern aufweisen.

(4) Der Freibord ist durch unaustilgbare Einsenkungsmarken von mindestens 150 Millimeter Länge und mindestens 15 Millimeter Höhe, die sich farblich gut vom Untergrund abheben müssen, auf beiden Seiten des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers zu kennzeichnen. Die Unterkante der Einsenkungsmarken gibt den größten zulässigen Tiefgang des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers an. Anzahl und Anbringungsort der Einsenkungsmarken bestimmt die Schiffsuntersuchungskommission.



§ 22 Feuerlöscher und Verbandskästen

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper mit fest eingebauten Verbrennungsmotoren sowie Fahrzeuge und Schwimmkörper mit fest eingebauten Heizungen oder Kocheinrichtungen müssen mit geeigneten Feuerlöschgeräten oder Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein, die an leicht zugänglichen und gekennzeichneten Stellen anzubringen sind.


(2) Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper, die gewerblich genutzt werden, ausgenommen Fahrgastschiffe, haben einen Verbandskasten gemäß DIN 13157, Buchstabe C, Ausgabe Oktober 1988 mitzuführen. Fahrgastschiffe haben einen Verbandskasten gemäß DIN 13169, Buchstabe E, Ausgabe Oktober 1988 mitzuführen.



§ 23 Rettungsmittel

(1) Auf Fahrgastschiffen müssen für die zulässige Anzahl von Fahrgästen geeignete Rettungsmittel (Schwimmwesten, schwimmfähige Sitzkissen, Kunststoffblöcke, schwimmfähige Einrichtungsgegenstände, Rettungsflöße oder ähnliche Rettungsmittel) mit einem Mindestauftrieb entsprechend EN 395 von 100 Newton je Person griffbereit mitgeführt werden. Für Besatzungen von Fahrgastschiffen muss je Besatzungsmitglied eine Rettungsweste an Bord sein.


(2) Auf Fahrgastschiffen, Fähren und auf schwimmenden Geräten müssen mindestens drei Rettungsringe an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein.

(3) Auf allen anderen Fahrzeugen und Schwimmkörpern müssen geeignete Rettungsmittel in der Anzahl der mitfahrenden Personen vorhanden sein. 

§ 24 Besatzung

(1) Die Besatzung aller Fahrzeuge und Schwimmkörper muss nach ihrer Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, der Schifffahrt und der sonstigen Gewässerbenutzer zu gewährleisten.

(2) Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen und Schwimmkörpern hat jedes Besatzungsmitglied mit festem Dienstverhältnis, ausgenommen der Schiffsführer, ein auf seinen Namen lautendes Schifferdienstbuch zu führen, welches bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist.

(3) Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen und Schwimmkörpern wird die Mindestbesatzung durch die Schiffsuntersuchungskommission entsprechend Größe, Bauart, Ausrüstung, Verwendung und Einsatzbereich des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers nach den Richtwerten der Binnenschiffs- Untersuchungsordnung festgelegt. Die Mindestbesatzung wird in der Zulassung von der Schiffsuntersuchungskommission vermerkt. 

6. Abschnitt Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 25 Kennzeichnungspflicht

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen sind auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft angebrachten Platten oder Schildern wie folgt zu kennzeichnen:

1. Mit dem Namen.

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers anzubringen; bei Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Antriebsmaschine muss er außerdem so angebracht sein, dass er von hinten sichtbar ist. Wird eine solche Inschrift bei einem Fahrzeug oder Schwimmkörper, das gekuppelte Fahrzeuge, Schwimmkörper oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln in der Richtung, in der die Inschrift verdeckt ist, gut sichtbar zu zeigen. In Ermangelung eines Namens für das Fahrzeug oder den Schwimmkörper ist entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug oder der Schwimmkörper angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes folgt, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.

2. Mit Heimat- oder Registerort.

Der Name des Heimat- oder Registerortes ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.

(2) Bei Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Beförderung von Personen dienen, ist die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(3) Die Kennzeichen sind gut lesbar und dauerhaft in lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 0,15 Meter betragen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

(4) Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite der Fahrzeuge und Schwimmkörper, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, von beiden Seiten sichtbar angebracht sein.

(5) Höherrangige oder bundesrechtliche Rechtsvorschriften über die amtliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern bleiben unberührt.

(6) Der Schiffsführer darf ein Fahrzeug einschließlich Kleinfahrzeug oder Schwimmkörper, ohne die erforderliche Kennzeichnung auf dem Gewässer weder stillliegend noch fahrend benutzen. Für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht ist der Eigentümer des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers verantwortlich, auch wenn er das Fahrzeug oder den Schwimmkörper nicht benutzt.



§ 26 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das amtliche Kennzeichen besteht aus einer Kombination von bis zu drei lateinischen Schriftzeichen, die dem Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt entspricht, wo das Fahrzeug registriert ist, sowie aus einer mit einem Bindestrich angeschlossenen Kombination von bis zu drei arabischen Ziffern. Die Kennzeichen sind in mindestens zehn Zentimeter hohen Zeichen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Seiten des Buges oder am Heck des Fahrzeuges dauerhaft anzubringen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die zuständige Behörde. Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Eigentümers sowie Geburtstag und -ort;
2. einen Nachweis über das Eigentum am Fahrzeug;
3. einen Nachweis über die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff des Fahrzeuges;
4. das Baujahr;
5. die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
6. die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, falls diese am Schiffskörper fest angebracht ist;

7. die Motornummer (Seriennummer), den Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung;
8. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, z.B. die Wasserverdrängung.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; im übrigen sind die Angaben glaubhaft zu machen.

(3) Von der Führung eines amtlichen Kennzeichens nach Absatz 1 sind befreit:

1. Kleinfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können,
2. Kleinfahrzeuge bis zu einer Länge von 5,50 Meter, die nur unter Segel fortbewegt werden können,
3. Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektiven Nutzleistung nicht mehr als 2,21 Kilowatt beträgt.

Diese Kleinfahrzeuge müssen mit ihrem Namen und dem Namen sowie der Anschrift des Eigentümers entsprechend den Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichnet sein.

(4) Kleinfahrzeuge mit einem Kennzeichen gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen sind von der Führung eines amtlichen Kennzeichens nach Absatz 1 ausgenommen.



7. Abschnitt Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

§ 27 Zulassung zum Verkehr

(1) Schwimmende Geräte, Fahrgastschiffe, Fähren Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (bei deren Transport) sowie alle Fahrzeuge, die keine Kleinfahrzeuge nach § 3 Nr. 4 sind, dürfen nur am Verkehr teilnehmen, wenn sie technisch zugelassen sind.

(2) Eine Zulassung wird nur dann erteilt, wenn die Anforderungen dieser Verordnung für das jeweilige Fahrzeug erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf technische Zulassung eines Fahrzeuges, eines Schwimmkörpers oder einer schwimmenden Anlage ist durch den Eigentümer oder Ausrüster bei der zuständigen Behörde zu stellen. Diese übergibt den Antrag der Schiffsuntersuchungskommission.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Schiffbauunterlagen,
2. zeichnerische und rechnerische Unterlagen zur Stabilität,
3. Freibordunterlagen,
4. Schaltpläne für elektrische Anlagen,
5. der Nachweis ausreichender Festigkeit und
6. Unterlagen über Sonderausrüstungen.

geführt, so erlischt die Zulassung.



§ 29 Widerruf und Beschränkung der Zulassung

(1) Werden bei einem Fahrzeug oder einem Schwimmkörper Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde oder die Wasserschutzpolizei die Weiterverwendung des Fahrzeuges beschränken, verbieten oder das Zulassungszeugnis zurückbehalten, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(2) Die Zulassung kann von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte trotz Mahnung einer Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln, zur Untersuchung oder zur Vorlage des Zulassungszeugnisses nicht nachgekommen ist.



8. Abschnitt Allgemeine Verkehrsvorschriften

§ 30 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, welche die Übung der Schifffahrt oder besondere Umstände des Falles erfordern.



§ 31 Allgemeine Fahrregeln

(1) Auf den Gewässern gemäß dem Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Fahrregeln entsprechend Kapitel 6 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

(2) Das Befahren der Saale bei einem Wasserstand über 4,00 m am Pegel Naumburg/Grochlitz und das Befahren der Unstrut bei einem Wasserstand über 3,40 m am Pegel Laucha ist verboten. Die Durchfahrtshöhe der Brücken über die Saale beträgt 3,85 m und über die Unstrut 3,80 m über den höchsten schiffbaren Wasserstand.



§ 32 Fahrgeschwindigkeit

Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr nachzukommen. Die Fahrgeschwindigkeit von sieben Kilometer pro Stunde auf der Unstrut und zehn Kilometer pro Stunde auf der Saale gegenüber dem Ufer darf nicht überschritten werden. Der verursachte Wellenschlag darf auf der Saale 0,25 m und auf der Unstrut 0,15 m zwischen Wellenberg und Wellental nicht überschreiten.



§ 33 Regeln für das Stillliegen


(1) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen die „Regeln über das Stilliegen“ entsprechend Kapitel 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung einhalten.

(2) Auf den Gewässern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Festmachen am unbefestigten Ufer außerhalb der durch das Zeichen E.7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichneten Stellen verboten.



§ 34 Einschränkungen der Schifffahrt

(1) Bestände von Wasserpflanzen im Uferbereich (z.B. Schilf, Rohrkolben) sowie Altarme dürfen nicht befahren werden. Zu bewachsenen Uferzonen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern, von Stauanlagen ist ein ausreichender Mindestabstand einzuhalten. Vorhandene Untiefen und ins Wasser ragende Uferhölzer sind im ausreichenden Abstand zu umfahren. Ab Windstärke 6 oder bei starken Windböen sollen Bereiche ohne Baumbestand aufgesucht und die Gewässer nicht mehr befahren werden. Das Befahren der Gewässer bei Eisbildung ist verboten.

(2) Der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Antriebsmaschine ist in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten (Nachtfahrverbot). 

(3) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.


§ 35 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

(1) Gegenstände, die eine Beeinträchtigung verursachen können, dürfen nicht über die Bordwand der Fahrzeuge, über die schwimmenden Anlagen oder die Schwimmkörper hinausragen.

(2) Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers reichen.

(3) Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen. Der Schiffsführer ist zur Bergung eines verlorengegangenen Gegenstandes verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

(4) Trifft ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper auf dem Gewässer ein störendes Hindernis an, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei mitteilen. Er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

(5) Für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und für den Sofortvollzug ist die zuständige Behörde verantwortlich. 

§ 36 Schutz der Schifffahrtszeichen

(1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z.B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu entfernen, verändern, beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

(2) Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung des Gewässers dienende Einrichtung beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei mitteilen.

(3) Jeder Schiffsführer ist unverzüglich zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde

oder der Wasserschutzpolizei verpflichtet, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z.B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.



§ 37 Beschädigung von Ufern und Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Ufer, ein Regelungsbauwerk (z.B. Buhne) oder eine andere Anlage (z.B. Schleuse, Brücke) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei mitteilen.



§ 38 Rettung und Hilfeleistung

(1) Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.

(2) Sind bei dem Unfall eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers vereinbar ist. Kann der Schiffsführer nicht selbst helfen oder reichen seine Möglichkeiten nicht aus, so muss er unverzüglich die erforderliche Hilfe rufen.



§ 39 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

(1) Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers muss so bald wie möglich für die Benachrichtigung der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei sorgen.

(2) Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muss der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Stelle sorgen, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.



§ 40 Freimachen des Fahrwassers

(1) Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist frei zu machen.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

(3) Eine seilgebundene Fähre hat das Fahrwasser freizumachen, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper, das/der die Fährstelle passieren will, dies rechtzeitig durch das Geben ‚eines langen Tons‘ oder auf andere geeignete Art und Weise verlangt. Eine Querseilfähre hat das Leitseil bis auf den Grund des Gewässers abzusenken, wenn es in gespanntem Zustand ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper am Passieren der Fährstelle hindert.

(4) Ist die seilgebundene Fähre nicht in Betrieb, trägt der Eigentümer der Fähre, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers, die Verantwortung dafür, dass

- a) die Fähre so liegt, dass das Fahrwasser frei bleibt
- b) dass das Leitseil einer Querseilfähre weder gespannt wird, noch auf sonstige Weise das Fahrwasser versperrt.“



§ 41 Bezeichnung

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen die in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter, Flaggen, Tafeln, Zylinder, Bälle und Kegel nach den dort festgelegten Regeln führen.

(2) Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter gemäß der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zusätzlich bei Tag gesetzt werden.



§ 42 Urkunden

(1) Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie in besonderen Vorschriften vorgeschrieben sind, an Bord befinden:

1. das Schiffsattest, Schiffszeugnis oder Zulassungszeugnis oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,
2. das Befähigungszeugnis des Schiffsführers,
3. die Schifferdienstbücher,
4. die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
5. die Bescheinigung über Flüssiggasanlagen,
6. das ordnungsgemäß ausgefüllte Fahrtenbuch,
7. das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch - entsprechend dem Muster der Anlage 10 zu § 28.05 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung - mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Außenbordmotor,
8. der Ausweis über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge,
9. die Ausnahmegenehmigung nach § 60 Abs. 1.

(2) Die genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Wasserschutzpolizei und der zuständigen Behörde zur Einsicht auszuhändigen.



§ 43 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und andere Sichtzeichen

(1) Es ist verboten, andere als die in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgesehenen Lichter und andere Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und andere Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgesehenen Lichtern und anderen Sichtzeichen führen kann.



§ 44 Hauptzeichen

(1) Die in der Anlage 7 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bestimmten Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Einschränkungen, Empfehlungen und Hinweise finden auch auf den im Geltungsbereich des § 1 liegenden Gewässern Anwendung.

(2) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung haben die Schiffsführer oder die für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf den Gewässern oder an ihren Ufern angebrachten Schifffahrtszeichen erteilt werden.

(3) Die im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Gewässer hat die zuständige Behörde verkehrsgerecht zu beschildern, zu betonen und diese Beschilderung und Betonung zu unterhalten.

(4) Der Beginn der Gewässer gemäß dem Geltungsbereich wird durch rechteckige gelbe Tafeln mit den Mindestmaßen von 150 mal 80 Zentimetern gekennzeichnet (siehe Anlage). Das Schild trägt auf der dem Geltungsbereich der Verordnung abgewandten Seite in schwarzer Schrift die Worte „Landesgewässer mit besonderer Regelung“ und darunter das Landeswappen. Auf der dem Geltungsbereich der Verordnung zugewandten Seite trägt es in schwarzer Schrift das Wort „Landesgewässer“ und darunter das Landeswappen. Auf dieser Seite verläuft ein roter Balken von links unten nach rechts oben.



§ 45 Schallzeichen

(1) Schallzeichen sind von jedem Fahrzeug und Schwimmkörper entsprechend den Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu geben. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen zeitgleich mit den Schallzeichen gleichlange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen.

(2) Es ist verboten, andere als die in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.



§ 46 Verbot des Einbringens von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Gewässer

(1) Es ist verboten, feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge dazu beitragen können,

1. Personen und Tiere zu gefährden,
2. die Eigenschaften und Beschaffenheit des Gewässers und seiner Ufer einschließlich des Bewuchses nachteilig zu beeinträchtigen oder
3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden,


von einem Fahrzeug, einer schwimmenden Anlage oder einem Schwimmkörper aus in ein Gewässer zu werfen, zu gießen oder auf andere Art und Weise einzubringen oder einzuleiten.

(2) Der Schiffsführer eines untersuchungspflichtigen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers hat Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen, einschließlich ölhaltiger Abwässer, in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeuges bestimmten Abständen, an die zugelassenen Sammelstellen und gleichwertigen Einrichtungen, insbesondere


unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sowie der Verordnung über die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle des Landes Sachsen-Anhalt, gegen Nachweis und Zahlung des entsprechenden Entgeltes abzugeben. Zum Zwecke des Nachweises muss darüber ein Vermerk in einem von der zuständigen Behörde auszugebenden und an Bord aufzubewahrenden Ölkontrollbuch eingetragen werden. Volle oder nicht abgeschlossene Ölkontrollbücher sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

(3) Sind Stoffe nach Absatz 1 in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, so ist der verursachende Schiffsführer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Verunreinigung des Wassers und seiner Ufer zu verhindern oder zu beseitigen. Er hat unverzüglich die zuständige Behörde oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen. Die Stelle des Vorfalles und die Art der Stoffe ist dabei so genau wie möglich anzugeben. Der verursachende Schiffsführer oder ein Vertreter muss am Ort der Gewässerverschmutzung oder in der Nähe dieses Ortes verbleiben, bis Vertreter der benachrichtigten Behörde gestatten, sich zu entfernen.

(4) Es ist verboten, die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeuges oder Schwimmkörpers mit Öl anzustreichen oder ein derart angestrichenes Fahrzeug oder einen derart angestrichenen Schwimmkörper in ein Gewässer einzubringen.

(5) Es ist verboten, fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einzubringen. 


§ 47 Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas und Geruchsbelästigungen

Durch den Betrieb der Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche, Rauch, Abgas oder Gerüche sowie sonstige schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeigeführt werden, die bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. 

§ 48 Verhalten bei Unfällen

(1) Jeder Unfall, durch den der Tod, eine grobe Schädigung der Gesundheit einer Person oder ein erheblicher Sachschaden eingetreten ist, ist durch den Schiffsführer unverzüglich der Wasserschutzpolizei oder der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dabei hat er die Unfallstelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen und diese bei der Mitteilung so genau wie möglich anzugeben.

(2) Nach einem Unfall gemäß Abs. 1 darf sich außer zur Erfüllung der Mitteilungspflicht kein Beteiligter vom Unfallort entfernen. Er hat die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und die Art seiner Beteiligung am Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Unfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Ereignet sich der Unfall im Schleusenbereich, ist die Schleusenbetriebsstelle - und im Falle deren Unerreichbarkeit die Wasserschutzpolizei - sofort zu benachrichtigen. 

§ 49 Besondere Anweisungen

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von der Wasserschutzpolizei

und von der zuständigen Behörde zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren erteilt werden.



§ 50 Überwachung

Der Schiffsführer hat der Wasserschutzpolizei und der zuständigen Behörde die erforderliche Unterstützung zu geben, um ihr sofortiges Anbordkommen zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges, der Ausrüstung und der mitzuführenden Dokumente sowie zur Feststellung der Fahrgastzahl zu erleichtern.



§ 51 Anordnungen vorübergehender Art

(1) Von der zuständigen Behörde können Anordnungen vorübergehender Art auf dem Gebiet der Schifffahrt und Schifffahrtstechnik erlassen werden, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Geltungsbereich dieser Verordnung erforderlich werden.

(2) Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Gefahren oder Instandhaltungsarbeiten im Gewässer, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen oder durch unsichere Fahrwasserverhältnisse. Durch diese Anordnungen kann auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht untersagt werden.



9. Abschnitt Gewerbliche Schifffahrt

§ 52 Errichtung der Anlegestellen

Eigentümer haben ihre Anlegestellen verkehrs- und betriebssicher zu errichten und zu erhalten. Die Anlegestellen sollen auch durch andere Fahrzeuge und Schwimmkörper vertraglich genutzt werden. Werden die Anlegestellen bei Nacht oder unsichtigem Wetter angelaufen, so sind sie ausreichend zu beleuchten, bei Erforderlichkeit ist eine Nachtbezeichnung entsprechend der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung anzubringen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.



§ 53 Verhalten an Anlegestellen

(1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren dürfen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper nicht festmachen oder ankern.

(2) Im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren müssen sich andere Fahrzeuge und Schwimmkörper vom Kurs dieser Fahrzeuge fernhalten. Die von den Fahrgastschiffen und Fähren regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen und Schwimmkörpern freizuhalten.

(3) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren ist das Baden und Angeln verboten.



§ 54 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

(1) Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsgemäß festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass

1. der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Anlegestelle ohne Gefahr möglich ist,
2. die Anlegestelle sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet,
3. die Anlegestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.

(2) Einsteigende Fahrgäste dürfen die Landebrücke oder den Landesteg erst betreten, nachdem die Aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, dass ein getrennter Zu- und Abgang vorhanden ist.

(3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste dürfen nur so lange ein- oder aussteigen, wie der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.



§ 55 Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.



§ 56 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen

(1) Die Fahrgäste und die Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen den Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Aufsichtsperson an den Anlegestellen im Interesse der Schifffahrt und der Sicherheit an Bord Folge leisten.

(2) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.

(3) Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein.



10. Abschnitt Sperrgebiete, Veranstaltungen

§ 57 Befristete Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

(1) Die Gewässer oder Teile von ihnen können im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs von der zuständigen Behörde für verschiedene Arten von Fahrzeugen ganz oder teilweise befristet gesperrt werden. Die Beschilderung oder Kennzeichnung einer Sperrung erfolgt gemäß der Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung durch am Ufer stehende Tafeln.

(2) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



§ 58 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, die zu einer Ansammlung von Wasserfahrzeugen oder zu Ansamm-

lungen von Personen im Uferbereich führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen einer Genehmigung, welche bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen ist.

(2) Die Genehmigung kann versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

(3) Die Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.



§ 59 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen sind abweichend von § 58 Abs. 1 zulässig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt werden und diese nicht widerspricht. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.



11. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 60 Ausnahmen

(1) Das Regierungspräsidium Halle kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die in § 77 WG LSA aufgeführten Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Halle andere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.



§ 61 Befreiung

Fahrzeuge und Schwimmkörper der Behörden im Lande, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sind von der Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.



§ 62 Übergangsbestimmungen

(1) Eine nach bisherigem Recht erteilte Fahrerlaubnis gilt weiter, soweit sie dieser Verordnung nicht entgegen steht.

(2) Fahrzeuge und Schwimmkörper, für die Urkunden über die Zulassung nach bisherigem Recht bestehen, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig untersucht und zugelassen werden, soweit in den Urkunden keine kürzeren Fristen festgelegt sind.

(3) Fahrzeuge und Schwimmkörper, für die keine Zulassung nach bisherigem Recht besteht, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig untersucht und zugelassen werden.

(4) Soweit vorhandene Fahrzeuge und Schwimmkörper den Ausrüstungsvorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ist eine Nachrüstung innerhalb von zwei Jahren, soweit sie den Bauvorschriften nicht entsprechen, ist eine Veränderung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erforderlich.

(5) Die nach bisherigem Recht aufgestellten Schifffahrtszeichen und Geschwindigkeitsbegrenzungen bleiben vorbehaltlich einer Neuregelung durch die zuständige Behörde weiterhin gültig.

(6) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidungen nach § 75 WG LSA gelten fort.



§ 63 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 gewerbliche Schifffahrt betreibt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Gewässer mit Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge (§ 3 Nr. 4) ohne Antriebsmaschine sind, oder Schwimmkörpern befährt, deren Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet eine Länge von zehn Metern oder eine Breite von drei Metern überschreitet,
3. entgegen § 11 Wasserski läuft oder Amphibienfahrzeuge, Wassermotorräder, Wasserbikes oder sonstige motorgetriebene Sportgeräte benutzt oder Gegenstände schiebt oder schleppt,
4. entgegen § 30 die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr auf dem Wasser nicht beachtet,
5. entgegen § 36 Abs. 1 Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt, unbrauchbar macht, an ihnen festmacht oder an ihnen verholt,
6. entgegen § 46 Abs. 1 feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder gasförmige Stoffe in ein Gewässer einbringt oder einleitet,
7. entgegen § 58 Abs. 1 ohne Erlaubnis Veranstaltungen auf dem Wasser durchführt,
8. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 nicht einhält,
9. entgegen § 59 eine Sportveranstaltung ohne Anzeige oder entgegen der dazu ergangenen behördlichen Entscheidung durchführt,
10. als Eigentümer
 - a) entgegen § 20 Abs. 3 das Fahrzeug oder den Schwimmkörper nicht in einem vorschriftsmäßigen Zustand hält und ausrüstet,
 - b) entgegen § 24 Besatzungsmitglieder ohne ein vorgeschriebenes gültiges Schifferdienstbuch beschäftigt,
 - c) entgegen § 25 Abs. 2 auf Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, die zur Beförderung von Personen zugelassen sind, die Höchstzahl der zulässig zu befördernden Personen nicht bekannt macht,
 - d) entgegen § 25 Abs. 6 ein Fahrzeug einschließlich Kleinfahrzeug oder einen Schwimmkörper auf den Gewässern fährt, obwohl das Fahrzeug oder der Schwimmkörper nicht die erforderliche Kennzeichnung aufweist,

- e) es entgegen § 27 Abs. 1 zulässt, dass schwimmende Geräte, Fahrgastschiffe, Fähren und Schwimmkörper sowie alle Fahrzeuge, die keine Kleinfahrzeuge nach § 3 Nr. 4 sind, am Verkehr teilnehmen, obwohl sie technisch nicht zugelassen sind,
- f) entgegen § 27 Abs. 9 Tatsachen zur Änderung der Zulassung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 29 Abs. 1 das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung nicht befolgt,
- h) entgegen § 40 Abs. 4 das Fahrwasser nicht frei macht,
- i) zulässt, dass der Schiffsführer den objektiven Tatbestand der Nr. 11 Buchstaben a) bis e), i), j), n), v) oder z) oder Nr. 12 Buchstaben a) bis g) oder i) verwirklicht,

11. als Schiffsführer

- a) entgegen § 4 Abs. 4 übermüdet oder unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in seiner Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 einen Rudergänger einsetzt, der nicht geeignet ist oder nicht das vorgeschriebene Mindestalter hat,
- c) entgegen § 12 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne die erforderliche Fahrerlaubnis führt,
- d) den mit der Fahrerlaubnis nach § 17 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
- e) entgegen § 24 ein Fahrzeug ohne zahlenmäßig ausreichende oder mit ungeeigneter Besatzung führt oder Besatzungsmitglieder ohne ein vorgeschriebenes gültiges Schifferdienstbuch beschäftigt,
- f) entgegen § 31 die geltenden Fahrregeln nicht einhält,
- g) entgegen § 32 die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
- h) entgegen § 33 die Regeln über das Stillliegen nicht einhält oder an verbotener Stelle anlegt,
- i) die in § 34 Abs. 1 genannten geschützten Bereiche und Objekte verbotswidrig befährt,
- j) entgegen § 34 Abs. 2 in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ohne Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge mit Antriebsmaschine in Betrieb nimmt,
- k) entgegen § 35 Abs. 3 oder Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- l) entgegen § 36 Abs. 2 bei Verschiebung eines Schifffahrtszeichens oder Beschädigung einer zur Bezeichnung des Gewässers dienenden Einrichtung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- m) entgegen § 37 bei Beschädigung des Ufers, eines Regelungsbauwerkes oder einer anderen Anlage seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- n) entgegen § 39 Abs. 1 nach dem Sinken und Festfahren des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- o) entgegen § 39 Abs. 2 nicht für eine Wahrschau sorgt,

- p) entgegen § 40 Abs. 3 und 4 das Fahrwasser nicht frei macht,
 - q) entgegen § 42 die notwendigen Urkunden nicht an Bord mitführt oder diese zur Einsicht nicht aushändigt,
 - r) entgegen § 43 Abs. 1 andere als in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgesehene Lichter oder andere Sichtzeichen gebraucht oder diese unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
 - s) entgegen § 45 Abs. 1 die vorgeschriebenen Schall- oder Lichtzeichen nicht gibt,
 - t) entgegen § 45 Abs. 2 andere als in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgesehenen Schallzeichen gebraucht oder diese unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
 - u) entgegen § 46 Abs. 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen durchführt, eine Benachrichtigung unterlässt oder den Ort der Gewässerverschmutzung verlässt,
 - v) entgegen § 48 Abs. 1 eine Meldung eines Unfalls unterlässt,
 - w) entgegen § 48 Abs. 2 den Unfallort verlässt, die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art und Weise der Beteiligung und der Umstände des Unfalls verhindert,
 - x) Anweisungen nach § 49 und vorübergehende Anordnungen nach § 51 nicht befolgt,
 - y) entgegen § 50 eine Aufforderung zum Anhalten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung insbesondere zur Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges, der Ausrüstung und der mitzuführenden Dokumente sowie zur Feststellung der Fahrgastzahl nicht nachkommt oder die Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und der zuständigen Behörde nicht an Bord kommen lässt,
 - z) entgegen § 57 gesperrte oder teilweise gesperrte Gewässer ohne Genehmigung befährt,
12. als Schiffsführer Fahrzeuge oder Schwimmkörper führt, die
- a) sich entgegen § 20 Abs. 3 nicht in einem vorschriftsmäßigen Zustand befinden oder nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet sind,
 - b) entgegen § 21 Abs. 2 mit mehr als der zulässigen Höchstzahl an Personen besetzt sind,
 - c) entgegen § 21 Abs. 3 nicht über den festgelegten Mindestfreibord verfügen,
 - d) entgegen § 21 Abs. 4 keine festgelegten Einsenkungsmarken besitzen,
 - e) entgegen § 22 Abs. 1 nicht über geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöscheinrichtungen oder nicht über nach § 22 Abs. 2 erforderliche Verbandskästen oder nach § 23 erforderliche Rettungsmittel verfügen,
 - f) nicht oder nicht richtig gemäß § 25 oder § 26 gekennzeichnet sind,
 - g) entgegen § 27 Abs. 1 nicht oder nicht mehr über die erforderliche Zulassung verfügen,
 - h) entgegen § 41 nicht die vorgeschriebenen Bezeichnungen führen,

- i) entgegen § 47 durch unsachgemäßen Betrieb oder schlechten Zustand übermäßig Lärm, Rauch, Abgase, Gerüche oder sonstige schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erzeugen,
- 13. als Mitglied der Schiffsbesatzung oder sonstige Person an Bord, die vorübergehend Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, entgegen § 5 Abs. 3 unter Einwirkung von Alkohol, übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt,
- 14. als Schiffsführer eines Fahrgastschiffes entgegen § 54 Abs. 1 das Ein- und Aussteigen zulässt, obwohl das Fahrgastschiff nicht ordnungsgemäß festgemacht ist oder er sich nicht davon überzeugt hat, dass
 - der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Anlegestelle ohne Gefahr möglich ist,
 - die Anlegestelle sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet,
 - die Anlegestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 191 Abs. 5 WG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.



§ 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

